

**Fassung gültig ab 01.09.2016**

## **Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen des Marktes Essenbach**

**Vom 10.08.2011**

Geändert durch

1. Änderungssatzung vom 23.10.2012,
2. Änderungssatzung vom 09.07.2013,
3. Änderungssatzung vom 01.10.2013,
4. Änderungssatzung vom 12.11.2013
5. Änderungssatzung vom 27.10.2015 und
6. Änderungssatzung vom 22.03.2016

Der Markt Essenbach erlässt auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

### **Gebührensatzung:**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für alle Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft des Marktes Essenbach als öffentliche Einrichtung (nach § 1 der Kindertageseinrichtungssatzung des Marktes Essenbach in der jeweils geltenden Fassung).

#### **§ 2 Gebührenerhebung**

Der Markt Essenbach erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Benutzungsgebühren und Spiel- und Materialgeld sowie für die Teilnahme am Mittagessen Essensgebühren.

#### **§ 3 Benutzungsgebühren**

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach der Dauer des Besuches der Tageseinrichtung (Buchungszeit) und ist für Kindergärten, Kinderkrippen und Hort für 12 Monate des Jahres zu entrichten.

(2) Die monatlichen Benutzungsgebühren betragen in Abhängigkeit von der jeweiligen Buchungszeit

a) für den Besuch eines **Kindergartens:**

**vom 01.09.2016 bis 31.08.2017:**

bei einer Buchungszeit bis	Gebühr ohne Mittagessen	Gebühr mit Mittagessen
5,0 Stunden	56,00 €	109,00 €
6,0 Stunden	66,00 €	119,00 €
7,0 Stunden	74,00 €	127,00 €
8,0 Stunden	83,00 €	136,00 €
9,0 Stunden	91,00 €	144,00 €
10,0 Stunden	100,00 €	153,00 €

**ab 01.09.2017:**

bei einer Buchungszeit bis	Gebühr ohne Mittagessen	Gebühr mit Mittagessen
5,0 Stunden	63,00 €	116,00 €
6,0 Stunden	72,00 €	125,00 €
7,0 Stunden	81,00 €	134,00 €
8,0 Stunden	90,00 €	143,00 €
9,0 Stunden	99,00 €	152,00 €
10,0 Stunden	108,00 €	161,00 €

b) für den Besuch einer **Kinderkrippe oder eines Kindergartens durch Kinder mit Krippenstatus (§ 3 Abs. 5):**

**vom 01.09.2016 bis 31.08.2017:**

bei einer Buchungszeit bis	Gebühr ohne Mittagessen	Gebühr mit Mittagessen
3,0 Stunden	75,00 €	130,00 €
4,0 Stunden	94,00 €	149,00 €
5,0 Stunden	112,00 €	167,00 €
6,0 Stunden	132,00 €	187,00 €
7,0 Stunden	148,00 €	203,00 €
8,0 Stunden	166,00 €	221,00 €
9,0 Stunden	182,00 €	237,00 €
10,0 Stunden	200,00 €	255,00 €

**ab 01.09.2017:**

bei einer Buchungszeit bis	Gebühr ohne Mittagessen	Gebühr mit Mittagessen
3,0 Stunden	90,00 €	145,00 €
4,0 Stunden	108,00 €	163,00 €
5,0 Stunden	126,00 €	181,00 €
6,0 Stunden	144,00 €	199,00 €
7,0 Stunden	162,00 €	217,00 €
8,0 Stunden	180,00 €	235,00 €
9,0 Stunden	198,00 €	253,00 €
10,0 Stunden	216,00 €	271,00 €

- c) für den Besuch des **Hortes:**

**ab 01.09.2016:**

bei einer Buchungszeit bis	Gebühr ohne Mittagessen	Gebühr mit Mittagessen
3,0 Stunden	62,00 €	121,00 €
4,0 Stunden	72,00 €	131,00 €
5,0 Stunden	82,00 €	141,00 €
6,0 Stunden	92,00 €	151,00 €
7,0 Stunden	102,00 €	161,00 €
8,0 Stunden	112,00 €	171,00 €
9,0 Stunden	122,00 €	181,00 €

(3) Geschwisterermäßigungen:

- a) Für Zweitkinder, die zur selben Zeit eine Kindertageseinrichtung des Marktes Essenbach besuchen, beträgt die Benutzungsgebühr jeweils nur die Hälfte der in Absatz 2 genannten Gebühren. Bei mehr als zwei Kindern, die zur selben Zeit eine Kindertageseinrichtung des Marktes Essenbach besuchen, gilt die Regelung, dass die Hälfte der sich nach Absatz 2 für alle Kinder errechnenden regulären Benutzungsgebühren erhoben wird.
- b) Die Gebührenermäßigungen für Zweit- und Mehrkinder gelten dabei jeweils für das älteste bzw. die älteren Kinder; die Gebühr für das jüngste Kind ist stets voll zu entrichten.
- c) Bei Teilnahme am Mittagessen wird für den Essensanteil der Benutzungsgebühren keine Ermäßigung für Zweit- oder Mehrkinder gewährt.

(4) Ferienbetreuung:

Für die Betreuung von Kindern im Hort, die nur während der Ferien den Hort besuchen (Ferienbetreuung), werden folgende Gebühren erhoben:

bei einer Buchungszeit bis	Gebühr pro Tag ohne Mittagessen	Gebühr pro Tag mit Mittagessen
4,0 Stunden	4,00 €	7,69 €
5,0 Stunden	5,00 €	8,69 €
6,0 Stunden	6,00 €	9,69 €
7,0 Stunden	7,00 €	10,69 €
8,0 Stunden	8,00 €	11,69 €
9,0 Stunden	9,00 €	12,69 €

(5) Für Kinder mit Krippenstatus (= Alter unter 3 Jahre bzw. 3. Geburtstag erst nach dem 31.12. des laufenden Kindergartenjahres), die dennoch einen Kindergarten besuchen, müssen für dieses Kindergartenjahr die Benutzungsgebühren für den Besuch der Kinderkrippe entrichtet werden.

(6) Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf die Gebührensätze nach Absatz 2 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

#### **§ 4**

#### **Spiel- und Materialgeld**

Neben der Benutzungsgebühr nach § 3 wird bei den vorgenannten Kindertageseinrichtungen ein Spiel- und Materialgeld in Höhe von 5,00 € pro Monat erhoben. Für das Spiel- und Materialgeld wird keine Ermäßigung für Zweit- oder Mehrkinder gewährt.

#### **§ 5**

#### **Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld**

(1) Benutzungsgebühren (einschließlich Essensanteil bei Buchung mit Mittagessen) sowie Spiel- und Materialgeld werden für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung des Marktes Essenbach erhoben. Sie entstehen mit dem Ersten des Eintrittsmonats des Kindes in die Tageseinrichtung.

(2) Benutzungsgebühren (einschließlich Essensanteil bei Buchung mit Mittagessen) sowie Spiel- und Materialgeld werden monatlich abgerechnet. Sie sind spätestens am 3. Werktag eines jeden Monats im Voraus zur Zahlung fällig.

(3) Die Bezahlung ist zu bewirken durch Überweisung auf eines der Konten des Marktes bzw. durch Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren oder durch Bareinzahlung bei der Marktverwaltung.

- (4) Wird die Gebühr nicht bis Ablauf des Fälligkeitstermins entrichtet, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b) KAG in Verbindung mit § 240 der Abgabenordnung (AO) zu entrichten.
- (5) Bei Ausscheiden oder Ausschluss des Kindes aus der Kindertageseinrichtung (§§ 5 und 6 der Kindertageseinrichtungssatzung des Marktes Essenbach) endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Kind ausscheidet oder ausgeschlossen wird.
- (6) Die Benutzungsgebühren sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fern bleibt und der Platz in der Kindertageseinrichtung für das betreffende Kind freigehalten wird. Wenn ein Kind jedoch aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als 40 zusammenhängenden Kalendertagen nicht besuchen kann, kann die Gebühr für diesen Zeitraum auf Antrag ganz oder zum Teil erlassen werden.

## **§ 6 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung des Marktes Essenbach aufgenommen wird, soweit keine Kostenübernahmeerklärung durch einen Jugendhilfeträger oder sonstigen Dritten vorliegt. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2011 in Kraft. \*

Essenbach, 10.08.2011  
Markt Essenbach

Wittmann  
Erster Bürgermeister

\* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 10.08.2011. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus der jeweiligen Änderungssatzung.